

Ministeranklageverfahren (Art. 28 Abs. 2 StGHG) sehen hingegen (gesetzliche³⁶⁵) Fristen vor.³⁶⁶ Verfahrenseinleitende Rechtsschutzgesuche, die nicht ein solches Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nach sich ziehen, sind an keine Eingabefrist gebunden.³⁶⁷

Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidenten bzw. Vorsitzenden³⁶⁸ unterliegen einer Frist von 14 Tagen (Art. 44 Abs. 3 StGHG).

Die Eingabefrist für eine Wahlbeschwerde (Art. 27 StGHG) ist in Art. 64 VRG geregelt. Die Wahlbeschwerde ist binnen drei Tagen nach der Wahl bei sonstigem Ausschluss bei der Regierung anzumelden. Die Beschwerdeschrift ist spätestens nach weiteren fünf Tagen bei der Regierung einzureichen (Abs. 5).³⁶⁹ Die Regierung hat sie mit den vorliegenden Wahlakten unverzüglich an den Staatsgerichtshof zu übermitteln (Abs. 6).

3. Berechnung von Fristen

a) Gesetzliche Fristen

Es wird nicht nur zwischen verfahrensrechtlichen (formellen) und materiellrechtlichen Fristen, sondern auch zwischen gesetzlichen und richterlichen Fristen unterschieden, wobei darauf abgestellt wird, ob die Dauer einer Frist unmittelbar durch das Gesetz bestimmt ist³⁷⁰ oder ob sie vom

365 Zu den gesetzlichen Fristen siehe unten.

366 So hat der Staatsgerichtshof noch auf der Grundlage des alten Rechts in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren festgehalten, dass es sich bei der 14-tägigen Frist nach Art. 23 Abs. 1 altStGHG um eine gesetzliche Frist handle, die zwar unerstreckbar, jedoch restituierbar sei. Siehe StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 11 und für die Individualbeschwerdeverfahren gemäss Art. 15 Abs. 1 neuStGHG etwa StGH 2004/9, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12; StGH 2004/11, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 9; StGH 2004/15, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12 und StGH 2006/89, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 5; siehe für das Verfahren nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG etwa StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12.

367 So ist beispielsweise die Antragsstellung bei der abstrakten Normenkontrolle bei Gesetzen nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden. Vgl. für die alte Rechtslage, die durch das neue Staatsgerichtshofgesetz keine Änderung erfahren hat, StGH 2001/7, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 8 und StGH 2001/35, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, S. 18 sowie Wille, Normenkontrolle, S. 146.

368 Siehe dazu auch schon vorne S. 291 f.

369 Siehe zu den Gründen dieser kurzen Fristen Batliner, Volksrechte, S. 200.

370 Z.B. Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG.